

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-11-05/Th

13.06.2023

Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) im Bundesgesetzblatt verkündet

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 15.05.2023, mit dem wir darüber informierten, dass der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat über das Hinweisgeberschutzgesetz beraten und sich auf Änderungen geeinigt hat.

1. Verkündung im Bundesgesetzblatt

Das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden vom 31. Mai 2023, ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 140 vom 2. Juni 2023, s. [Anlage 1](#)) verkündet worden.

Artikel 1 dieses Gesetzes bildet das eigentliche Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Die weiteren Artikel enthalten Folgeänderungen an weiteren kommunalrelevanten Gesetzen wie dem Beamtenstatusgesetz (Art. 4) oder der Gewerbeordnung (Art. 6).

Das Gesetz tritt am 2. Juli 2023 in Kraft (Art. 10 Abs. 2).

Die die Errichtung einer internen Meldestelle betreffende Bußgeldbestimmung wird allerdings erst zum 1. Dezember 2023 wirksam (gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6 HinSchG kann es mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden, wenn eine interne Meldestelle nicht eingerichtet oder betrieben wird).

2. Erste Umsetzungshinweise in Bezug auf die Einrichtung einer internen Meldestelle

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand das Land Sachsen-Anhalt keine externe Meldestelle des Landes plant.

Die wichtigsten Regelungen in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle enthalten, §§ 12 bis 18 HinSchG. Zum besseren Verständnis dieser Regelungen und als Orientierungshilfe kann insbesondere die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/5992 vom 14.03.2023, 88 Seiten, s. Anlage 1 des E-Mail-Rundschreibens vom 22.03.2023) dienen. Eine tabellarische Darstellung dieser Regelungen (Gesetzestext nebst Begründung, 10 Seiten) ist diesem Rundschreiben als [Anlage 2](#) beigelegt.

2.1. Allgemeines

Die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestelle betrifft auch die gesamte öffentliche Verwaltung, sofern bei der jeweiligen Stelle in der Regel mindestens 50 Personen beschäftigt sind (§ 12 Abs. 2 HinSchG).

Da dem Bund insoweit infolge des „Durchgriffsverbots“ eine unmittelbare Aufgabenübertragung an Gemeinden und Gemeindeverbände verwehrt ist, normiert § 12 Abs. 1 S. 4 HinSchG, dass die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für Gemeindeverbände und Gemeinden sich nach der Maßgabe des jeweiligen Landesrechts richtet. Darin kann gemäß Art. 8 Abs. 9 Unterabsatz 2 der Europäischen Richtlinie auch vorgesehen werden, dass Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10.000 Einwohnern von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen ausgenommen werden. Insoweit sind zeitnah entsprechende Landesgesetze der Bundesländer zu erlassen. Über die weitere Entwicklung in Bezug auf die Landesgesetzgebung in Sachsen-Anhalt werden wir aktuell berichten. Unabhängig von der konkreten Umsetzung ins Landesrecht besteht diese Pflicht in jedem Falle für Gemeindeverbände und Gemeinden mit mindestens 50 Beschäftigten und mindestens 10.000 Einwohnern. Aus diesem Grunde erscheint es ratsam, dass diese Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden alsbald eine interne Meldestelle einrichten.

Zur Vorbereitung der Einrichtung und des Betriebs einer kommunalen internen Meldestelle möchten wir folgende Informationen geben:

2.2. Aufgaben der internen Meldestellen (§ 13 HinSchG)

Zu den Aufgaben einer Meldestelle gehört zum einen das Betreiben der Meldekanäle (im Sinne des § 16 HinSchG), über die die Meldungen abgegeben werden können. Zum anderen führt die Meldestelle das Verfahren (i. S. d. § 17 HinSchG), und prüft in diesem Rahmen die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldungen. Sie kontrolliert demnach, ob eine Meldung begründet ist, ob also der eingegangene Hinweis hinreichend konkret und plausibel ist.

Darüber hinaus gehört zu den Aufgaben einer internen Meldestelle auch das Ergreifen von Folgemaßnahmen (i. S. d. § 18 HinSchG). Als Folgemaßnahmen können interne Meldestellen insbesondere interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder der Dienststelle durchführen sowie betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren. Eine mögliche Folgemaßnahme kann zudem das Abschließen des Verfahrens aus Mangel

an Beweisen sein. Außerdem können die internen Meldestellen das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben.

Eine interne Meldestelle hat auch die Aufgabe, dass sie für Beschäftigte klar und leicht zugängliche Informationen über externe Meldeverfahren bereithält. Sie sorgt dafür, dass Beschäftigte auch über die externen Meldestellen, die beim Bund und bei den Ländern eingerichtet werden, informiert sind.

2.3. Organisationsformen internen Meldestellen (§ 14 HinSchG)

Im Rahmen ihrer Organisationshoheit obliegt der Kommune die Entscheidung, ob die interne Meldestelle von der Kommunalverwaltung selbst oder von einem externen Dienstleister betrieben wird. Insoweit ist zu eruieren, ob die interne Meldestelle ausgelagert oder selbst betrieben werden soll und die jeweiligen Vor- und Nachteile sind abzuwägen. Zur Beurteilung dieser Frage ist der voraussichtliche Aufwand von Bedeutung.

Bei der Prognose des jährlichen Erfüllungsaufwandes beim Betrieb einer internen Meldestelle wurde auf Basis einer ressortübergreifenden Abfrage in der Bundesverwaltung ein mittlerer geschätzter Zeitaufwand von ca. 127 Stunden pro Jahr zugrunde gelegt (vgl. BT-Drs. 20/3442 vom 19.09.2022, S. 51). Ob diese Prognose realistisch und auch für den Kommunalbereich übertragbar ist, bleibt abzuwarten.

Der Aufwand resultiert insbesondere aus der Größe der Dienststelle und Anzahl der Arbeitsvorgänge. Insoweit ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand verringert, je kleiner die (Kommunal-) Verwaltung ist. Daher dürfte er sich in kleinen Kommunen auf einige wenige Meldungen pro Jahr beschränken.

Soweit die Kommune die interne Meldestelle selbst betreibt, werden ihre Aufgaben durch eine beim Beschäftigungsgeber oder der Dienststelle beschäftigte Person oder durch eine interne Organisationseinheit übernommen. Organisationsrechtlich ist die Übertragung dieser Aufgabe und Angliederung der internen Meldestelle an jede Stelle in der (Kern-) Verwaltung denkbar.

Neben einer konkreten Person muss zugleich eine Stellvertretung festgelegt werden.

2.4. Notwendiges Fachpersonal (§ 15 HinSchG)

Gemäß § 15 HinSchG müssen die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sein. Sie können neben ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Es ist dabei allerdings sicherzustellen, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenkonflikten führen.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen über die notwendige Fachkunde verfügen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird in der Gesetzesbegründung allerdings nicht definiert oder konkretisiert.

Um die notwendige Fachkunde zu gewährleisten, sind regelmäßige Schulungen der Beschäftigten hinsichtlich der Aufgaben und Betreuung der internen Meldestelle ratsam.

Darüber hinaus sind Erfahrungswerte bei der Entgegennahme vertraulicher Hinweise hilfreich sowie Erfahrungen in der Gesprächsführung mit hinweisgebenden Personen und bei der Bewertung der Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit des Hinweises bzw. der hinweisgebenden Person.

2.5. Anforderungen an die „interne Meldestelle“ (§ 16 HinSchG)

Gemäß § 16 HinSchG sind die Meldekanäle so zu gestalten, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben. Es muss also sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Personen Zugriff auf die Identität der hinweisgebenden Person oder den Hinweis selbst haben. Dies hat Auswirkungen auf die technische Ausgestaltung des internen Meldekanals.

Interne Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher oder in Textform ermöglichen. Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich sein. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund erscheint es bei der Einrichtung einer internen Meldestelle ratsam, eine separate Telefonnummer und E-Mail-Adresse einzurichten, auf die ausschließlich die zuständige Person und deren Stellvertretung im Vertretungsfalle deren Zugriff haben.

2.6. Vertraulichkeitsgrundsatz (§ 8 HinSchG)

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person. Wesentlich für die Akzeptanz des Hinweisgeberverfahrens ist ein wirksamer Schutz der Identität der hinweisgebenden und sämtlicher, von einer Meldung betroffenen Personen. Die Identität darf dabei grundsätzlich nur den jeweils für die Bearbeitung einer Meldung zuständigen Personen bekannt sein. Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, sollen nur in Ausnahmefällen herausgegeben werden dürfen, etwa in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden.

Um die notwendige Vertraulichkeit (§ 8 HinSchG) zu gewährleisten, darf nur die zuständige Person Zugang zu den eingegangenen Meldungen haben (§ 16 Abs. 2 HinSchG). Daher wäre es naheliegend, ggf. eine Person mit dieser Aufgabe zu betrauen, die bereits zu besonderer Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet ist. Daher gibt es bereits in einigen Kommunalverwaltungen erste Überlegungen, die interne Meldestelle bei der/dem Datenschutzbeauftragten oder beim inneren Service bzw. in der Personalverwaltung anzugliedern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmman

Anlagen